

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Reuß Älterer Linie.

### N<sup>o</sup> 3.

(Ausgegeben am 31. März 1908.)

---

#### 6. Regierungs-Berordnung

vom 27. März 1908,

betreffend Änderung der landesrechtlichen Ausführungsvorschriften  
zum Reichsstempelgesetz.

---

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten  
erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten  
wird folgendes bestimmt:

##### I.

Die Geschäfte der Direktivbehörde im Sinne des Reichsstempelgesetzes und  
der Ausführungsbestimmungen dazu werden vom 1. April ds. J<sup>s</sup> ab vom General-  
direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins in Erfurt wahrgenommen.

##### II.

Dem Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins in Erfurt  
steht vom gleichen Zeitpunkte ab die nächste Aufsicht über die mit der Erhebung der  
Reichsstempelabgaben und dem Verlauf der Stempelsteuerzeichen beauftragten Steuer-  
stellen des Fürstentums zu.

##### III.

Mit dem 1. April dieses Jahres erlischt der dem Vorstande des Fürstlichen  
Rechnungsbureaus erteilte Auftrag zur Vornahme von Prüfungen im Sinne des  
§ 76 des Reichsstempelgesetzes.

Erz<sup>l</sup>. am 27. März 1908.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.  
v. Meding.

Saupe.